



Gymnasium im Wandel

Der Schulstandort am Ratsweinberg wächst weiter

Ein Treppenaufgang „für Bauarbeiter“ und einer „für Schüler“ zeigen bei der Baubegehung zum Jahresende, dass das Franziskanerum wieder einmal Lehrgebäude und Baustelle gleichzeitig ist. Oder besser war, denn seit dem neuerlichen Lockdown können nun die Bauleute vollkommen ungestört walten – immerhin ein kleiner Vorteil der schwierigen aktuellen Situation. Schulleiterin Heike Zimmer freut sich schon jetzt auf die Zeit, wenn das Gebäude komplett nutzbar und wieder mit Leben erfüllt ist. Die notwendige Geduld bringe man mit, schließlich hätten Schüler und Lehrer schon viele Bauarbeiten mitgemacht. Das 1909 als Bürgerschule eröffnete Haus B wird seit Juli 2020 in insgesamt vier Bauabschnitten saniert. Nach den Sommerferien soll der Innenausbau fertig sein. Im aktuellen Schuljahr ist ein Teil der Schülerinnen und Schüler erst einmal weiter in den Containerbauten im Schulhof untergebracht – für Heike Zimmer eine akzeptable Lösung – die Bedingungen dort seien ausgesprochen gut. Parallel zur Innensanierung haben die Planungen zur Erneuerung von Dach und Fassade sowie zum Anbau C1 begonnen. Die Arbeiten am zweiten Bauabschnitt im südlichen Gebäudeteil sind zum Jahresende fast beendet. Während man im Keller noch etwas Fantasie braucht, um sich die vielen noch unverkleideten Kabelstränge – Stichwort digitale Schule – wegzudenken, warten in den oberen Geschossen bereits fünf weitere sanierte Klassenräume und das Lehrerzimmer darauf, endlich wieder genutzt zu werden. Die aufgearbeiteten Parkettböden und warmen Farbtöne sorgen für eine angenehme Atmosphäre.



OB Olaf Raschke informiert sich vor Ort über den Stand der Sanierung.
Foto: Stadt Meissen

Auch um den schicken neuen Sanitärbereich wird künftig niemand mehr einen Bogen machen müssen. An der Ost- und Südfassade erhalten die Fenster zusätzlich zu den Innenrollen einen außenliegenden Sonnenschutz. Heiße Tage werden damit in Zukunft wesentlich erträglicher und auch der Denkmalschutz ist einverstanden. Von außen fallen die dezenten Metallanbauten im geöffneten Zustand kaum auf. Nicht ohne Stolz zeigt Planer Jürgen Voigt schließlich noch das Herzstück des sanierten Gebäudes. Die kleine frühere Turnhalle wurde entkernt und erstreckt sich nun auf zwei Etagen vom Unter- bis ins Erdgeschoss und das Gerüst für die geplante Galerie steht bereits. Von dort oben entfaltet sich bereits jetzt der Charme, den der Saal später für Konzerte, kleine Kunstausstellungen, Theateraufführungen und Veranstaltungen bieten wird. Übrig bleiben Arbeiten am nördlichen Gebäudeflügel – hier wird 2021 der Sanitärtrakt entkernt und es entstehen vier weitere Klassenzimmer. Rund 3,2 Millionen Euro investiert die Stadt Meissen in den Innenausbau der Weinbergschule,

der zu 60 Prozent aus dem Förderprogramm Schulische Infrastruktur finanziert wird. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes. Über 950 Schülerinnen und Schüler lernen im Schuljahr 2020/2021 am Gymnasium Franziskanerum. Um den zunehmenden Platzproblemen endgültig ein Ende zu setzen und Kapazitäten für die geplante Sechszügigkeit zu schaffen, stehen weitere Anbauten in der Warteschlange. Erstes Teilprojekt für die Erweiterung des Schulstandortes ist das Haus C1. Das dreigeschossige Gebäude soll nordwestlich parallel an den 2012 fertigge-

stellten Verbinderbau Haus C anschließen. Ist sie erst einmal fertiggestellt, bietet die äußerlich eher zurückhaltend gestaltete Konstruktion mit Flachdach innen viel Platz für einen erweiterten Mensabereich und zahlreiche Fachkabinette. Zwischen Verbinder- und Neubau entsteht eine lichtdurchflutete Halle, die über eine Treppe erschlossen wird – als Raum für freie Lernbereiche. Die neue Mensa mit mehr Ausgabekapazitäten lädt mit ihrer großzügigen Terrasse künftig bei warmem Wetter zum Draußensitzen ein.

Aktuell sitzen die Planer um den Architekten Dr. Knut Hauswald und die Fachplaner an der Ausführungsplanung. Klappt alles wie vorgesehen und wird der Förderantrag rechtzeitig bewilligt, könnten die Bauarbeiten bereits im kommenden Herbst beginnen. Rund 3,8 Millionen Euro sind für den Neubau veranschlagt, davon 2/3 an Fördermitteln aus dem Programm zur Verbesserung der Schulischen Infrastruktur. Sind alle Restaurierungsarbeiten abgeschlossen, wird auch die Weinbergschule voraussichtlich einen zusätzlichen Anbau erhalten. Außerdem ist unweit der Schule an der Ludwig-Richter-Straße eine neue Sporthalle vorgesehen.



Visualisierung des möglichen Anbaus C1.

Visualisierung: architekturbüro hauswald

Aus dem Inhalt

Aus der Stadt

Statistisches aus Meissen	2
Zum Tode von Dr. Thomas Pohlack Meißner Kasuar im Winterquartier	2
Zum Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“	2
Sternsinger auf dem Marktplatz	3
Park-App in Meißen	3
Plakatkampagne aufgeschobene Einkaufstour	3
Aus dem Dezemberstadtrat	4
Der Götterfelsen hat sein Kreuz zurück	4
Der regionale Arbeitsmarkt im Blickpunkt	12
Überall soll Freude sein	12

Amtliches

Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse	6-9
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchengemeinde Meißen-Zscheilain	9-10
Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates	10
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	10
Bebauungsplan „Altzaschendorf“	11
Festsetzung der Hundesteuer für 2021	11
Beschluss der 15. Sitzung des Stadtrates	11
Bekanntmachung über ungültiges Siegel	11
Grundsteuerpflicht bei Eigentumswechsel	12
Einladung zur 16. Sitzung des Stadtrates	12

Sonstiges

Die Gelbe Tonne kommt!	14
Ehrenpreis 2021	14
Erfolgreich lernen	14
Mit vollem Einsatz durchs Krisenjahr	16
Kalenderfrau Januar	16

OB Raschke lädt zur Sprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat führt Oberbürgermeister Olaf Raschke eine Bürgersprechstunde durch. Die Gespräche mit den Bürgern sind für ihn ein enorm wichtiger Teil seiner Amtsgeschäfte. Bürger können im persönlichen Gespräch Anliegen, Wünsche und Probleme vorbringen.

Die nächste OB-Sprechstunde findet am **2. Februar, von 15 bis 17 Uhr**, im Rathaus, Markt 1 statt. Interessierte Bürger melden sich bitte unter der Rufnummer 03521-467206 im Sekretariat

des Oberbürgermeisters unter Nennung ihres Themas an.



Foto: C. Hübschmann

Meißner Kasuar im Winterquartier

Im Oktober 2015 wurde er enthüllt – der blütenweiße Kasuar auf dem Kändlerbrunnen an der Altstadtbrücke. Damit seine Pracht auch in den Wintermonaten von allen Seiten sichtbar bleibt, erhielt er in dieser Saison erstmals eine Einhausung mit drei Plexiglasscheiben.

Die Idee stammt von der Statue auf dem Heinrichsbrunnen, hier sorgt seit 2016 ein Gehäuse aus Acrylglas mit Stahlgestell und Aluminiumdach in der kalten Jahreszeit für Durchblick.

Rund 650 Euro hat das neue Winterquartier für die traditionsreiche Skulptur aus dem Hause Meissen gekostet. Das Plexiglas für die Scheiben liefert



Vor Wind und Wetter geschützt – Meißner Kasuar im Winterquartier.

Foto: Stadt Meißen.

te die Firma Autoglas & Autosattlerei Hinze, die Holzeinhausung mit neuer Brunnenabdeckung fertigte der Bauhof in Eigenregie.

Informationen zum Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“

Ende letzten Jahres erhielten die Eigentümer der Grundstücke im Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“ Post von der Stadtverwaltung. Darin fanden sie Bürgerinformationen zum Verfahrensstand im Sanierungsgebiet und zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen.

Die Stadtverwaltung bedankt sich für das rege Interesse und die zahlreichen positiven Rückmeldungen der Grundstückseigentümer auf den hinweisenden Artikel im Amtsblatt im November 2020.

Bislang wurden bereits rund 50 Anträge gestellt und Vereinbarungen geschlossen. Die dadurch eingenommenen Ausgleichsbeträge werden zweckgebunden wieder im Sanierungsgebiet eingesetzt und sollen zu einer weiteren Aufwer-

tung und Modernisierung des Gebietes beitragen.

Als nächster Schritt ist die Veröffentlichung einer Informationsbroschüre zum Ausgleichsbeitrag im kommenden Frühjahr geplant. Welche Maßnahmen aus den Ausgleichsbeträgen finanziert werden, soll zudem in einem entsprechenden Bürgerbeteiligungsverfahren festgelegt werden. Dazu werden die Anlieger in Kürze weitere Informationen erhalten.

Wer schon jetzt die Möglichkeit der vorzeitigen Ablöse wahrnehmen möchte, kann dies beim Bauverwaltungsamt der Stadt Meißen beantragen. Das Antragsformular sowie weitere Informationen zum Sanierungsgebiet finden sich unter: <https://www.stadt-meissen.de/Bauverwaltungsamt>

Statistisches aus Meißen – das Jahr 2020 in Zahlen

Meißen bleibt Hochzeitshochburg und verzeichnet mehr Zu- als Wegzügler

Geburten und beliebte Vornamen

Das Meißner Standesamt, das auch für die Gemeinden Käbschütztal, Klipphausen und Diera-Zehren zuständig ist, beurkundete insgesamt 561 Geburten für das Jahr 2020 (2019: 633). 228 der Neugeborenen sind kleine Meißnerinnen und Meißner. 275 Geburten zählte die Stadt Meißen dagegen 2019. Bei der Namenswahl hielten sich die Meißner Eltern diesmal nicht an die deutschlandweiten Trends des Jahres 2020.

Die beliebtesten Vornamen bei den Jungen waren Anton, Elias, Moritz, Oskar und Theo, dicht gefolgt von Bruno, Emil, Finn, Lio und Tim (Bundesweit stehen dagegen Noah, Ben und Matteo auf den Spitzenplätzen). Mädchen wurden am häufigsten Mila, Lea, Mia oder Nele genannt (deutschlandweit landeten Mia, Emilia, Hannah und Emma auf den Spitzenplätzen). Ebenfalls sehr beliebt bei Meißner Eltern: Charlotte, Emma, Leni, Lina, Lotte, Luisa, Mathilda, Pia und Sophia. Einige außergewöhnliche Vornamen waren Alva, Coey-Cheyenne, Leilani, Hope, Palina, Pippa und Taleja bei den Mädchen und Corvin, Davino, Fino, Pino, Griffin, Jarle und Maro bei den Jungen.

Sterbefälle

942 im Jahr 2020 beurkundete

Sterbefälle stehen 778 Sterbefällen im Jahr zuvor gegenüber.

Einwohnerzahl

Eine gute Verkehrsanbindung, vergleichsweise günstige Mieten und die reizvolle Lage im Elbtal machen Meißen als Wohnort nahe der Landeshauptstadt beliebt. Zum Stand vom 13. Januar 2021 kamen vergangenes Jahr 1.691 Zuzügler in die Stadt. Nur 1.398 kehrten Meißen den Rücken. Insgesamt 28.774 Einwohner zählte das Meldeamt der Stadt im Januar 2021. 28.797 waren es noch im Dezember 2019.

Hochzeiten

Romantische Kulissen und historisches Flair – Meißen war selbst im Krisenjahr für viele Paare der Ort der Wahl für den schönsten Tag im Leben. 237 Paare – und damit sogar noch mehr als 2019 (215) gaben sich letztes Jahr in der Porzellan- und Weinstadt das Jawort.

Baugenehmigungen

Die Stadt Meißen hat im Jahr 2020 insgesamt 92 Baugenehmigungen erteilt. 23 Genehmigungen davon galten für Einfamilienhäuser, die neu errichtet werden oder eine bauliche Erweiterung erhalten sollen.

Durch weitere 10 Bauvorbescheide konnte den Antragstellern rechtsverbindliche Planungssicherheit für künftige Bauanträge beschieden werden.

Hintergründe zur Ermittlung der Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahlen der Stadt Meißen resultieren aus den tatsächlich gemeldeten Personen. Jede melderechtliche Veränderung (Wegzug, Zuzug, Geburt, Sterbefall) spiegelt sich sofort in der Statistik wieder. Auch jahresübergreifende Mitteilungen werden verarbeitet und verändern so die statistischen Angaben. Deshalb weist z.B. die Einwohnerzahl zum 31.12.2019, gezogen am 01.01.2020, eine andere Zahl auf als die gleiche Statistik, welche jedoch erst am 01.05.2020 erstellt wurde. In diesem Zeitraum können rückwirkende Zu- oder Wegzüge für das Jahr 2019 vonstattengegangen sein, die sich entsprechend auf die Statistik auswirken und das Zustandekommen der unterschiedlichen Abfragezahlen erklären. Insofern sind die veröffentlichten Daten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung immer korrekt. Durch die Aktualisierung des Melderegisters ergeben sich jedoch Änderungen, die bei einer unkorrigierten Übernahme der Vorjahreszahlen – z.B. aus dem Amtsblatt – Abweichungen erzeugen.

Zum Tode von Dr. Thomas Pohlack

In stiller Trauer nimmt die Stadt Meißen Abschied von Dr. Thomas Pohlack, der am 3. Januar 2021 mit nicht einmal 66 Jahren verstorben ist.

Der in Jena geborene Thomas Pohlack prägte zwischen 1993 und 2004 als Oberbürgermeister die schwierigen Nachwendejahre und begleitete den Neuaufbau der Meißner Kommunalverwaltung.

Vor allem machte er sich um die Sanierung der historischen Altstadt verdient. Bereits 1985 kam der studierte Architekt Pohlack aus Dresden nach Meißen. Hier schuf er als Leiter des neu gegründeten Büros für Stadtplanung gemeinsam mit seinen Mitarbeitern die Grundlage für die spätere Stadtsanierung.

So verfügte Meißen bereits An-



Dr. Thomas Pohlack

fang der 90'er Jahre über ein klar strukturiertes Stadtplanungsamt und gleichzeitig über die entsprechenden Pläne, welche Objekte am dringendsten der Sanierung bedurften. Das

machte nach dem Fall der Mauer die Aufnahme als Modellgebiet in das Bundesprogramm zur Denkmalsanierung wesentlich einfacher.

Wer sich noch an das Bild des Verfalls zur Wendezeit in Meißen erinnert, der weiß, dass hier buchstäblich jeder Tag zählte. Und dass die Altstadtsanierung ein enormer Kraftakt war, der unter der Regie von Dr. Thomas Pohlack mit den noch heute sichtbaren Ergebnissen gemeistert wurde. Dieses Vorhaben trieb er zunächst als Baudezernent und seit 1993 als Oberbürgermeister mit Herzblut und großer Sachkunde voran.

Hierfür ist ihm die Stadt Meißen zu großem Dank verpflichtet und wird ihm allzeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Sternsinger auf dem Meißner Marktplatz



Sechs Kinder aus der Notbetreuung des Franziskus-Kinderhauses fanden sich am 5. Januar 2021 zwar nicht im Rathaus aber auf dem Markt ein, um den traditionellen Neujahrsegen zu überbringen. Die Sternsinger sammeln diesmal für die Kinder von ukrainischen Arbeitsmigranten. Viele der Aktionen finden 2021 auf ungewohnten Wegen statt: <https://www.sternsinger.de/>.

Foto: Stadt Meissen

Personalie für neuen Baudezernenten steht fest

Die anspruchsvolle Aufgabe des Meißner Baudezernenten übernimmt künftig Albrecht Herrmann. Das entschieden die Stadträte in ihrer letzten Sitzung am 9. Dezember 2020.

Der Diplom-Ingenieur für Bauingenieurwesen war zuvor viele

Jahre im Hochbauamt Dresden tätig und hier unter anderem mit anspruchsvollen Bauprojekten wie der Sanierung des Marie-Curie-Gymnasiums betraut.

Zuletzt leitete Herrmann seit 2017 das Sachgebiet Schulbau im Amt für Hochbau und Immo-

bilienverwaltung der Landeshauptstadt.

Seitdem der langjährige Meißner Baudezernent Steffen Wackwitz im Januar 2018 überraschend verstarb, hatte Oberbürgermeister Olaf Raschke die Stelle kommissarisch übernommen.

Park-App in Meissen

Möglichkeit zum bargeldlosen Parken fast 1000 Mal genutzt

Seit etwa einem halben Jahr können Autofahrer in Meissen auf das lästige Kramen nach Kleingeld verzichten. Mit dem digitalen Parksystem PARK NOW gibt es eine attraktive und bargeldlose Alternative. Parktickets können damit nicht nur via App, sondern auch per Web, SMS oder per Anruf im Servicecenter gelöst werden. 934 Nutzer haben (Stand 6. Januar 2021) bereits von dieser bequemen Möglichkeit Gebrauch gemacht und Parkgebühren in Höhe von 2580 Euro gezahlt. Die Handhabung ist einfach: Nach einer einmaligen, kostenlosen Registrierung werden die angesammelten Parkgebühren am Monatsende verrechnet, die Bezahlung ist per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte möglich. Ein Parkticket im Auto braucht es nicht mehr, das Fahrzeug und der laufende Parkvorgang werden mit einer speziellen Software von den Ordnungskräften mittels Kennzeichen identifiziert.

Die PARK NOW App steht als iOS und Android Version zum kostenlosen Download zur Verfügung. Bei der Nutzung kann zwischen zwei Tarifen gewählt werden: dem Silberpaket für Gelegenheitsparker für 29 Cent Servicegebühr pro Parkvorgang und dem Goldpaket für Vielpar-



Foto: PARK NOW

ker mit einer Pauschale von 2,99 Euro pro Monat (Stand Januar 2021). Das Goldpaket verfügt außerdem über weitere Zusatzfunktionen wie umfangreiche, personalisierbare Push-Benachrichtigungen oder das kostenlose Hinzufügen von weiteren Nutzern.

Nach der Registrierung kann der Parkvorgang am Straßenrand dank Start- und Stopp-Funktion jederzeit bequem per App gestartet und wieder beendet werden – das Überbezahlen von Parkgebühren und Strafzettel gehören der Vergangenheit an. Wer die App vorab testen möchte, kann diese auch ohne Registrierung nutzen. Hierbei erfolgt die Abrechnung der Service- und Parkgebühren über den Mobilfunkanbieter. Weitere Infos zu PARK NOW finden Sie unter <https://de.park-now.com/>

Plakatkampagne wirbt nun für aufgeschobene Einkaufstour



Foto: Stadt Meissen

Bereits Anfang November 2020 brachte das Amt für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur in Meissen eine Großplakat-Kampagne auf den Weg, um Lust auf einen weihnachtlichen Einkaufsbummel in Meissen zu machen.

„Leider war zu dem Zeitpunkt für uns noch nicht abzusehen, dass es in der Vorweihnachtszeit zur Schließung des Großteils aller Geschäfte kommen würde“, so Stadtmarketing-Chef Christian Friedel.

Neben der intensiven Bewerbung des Meißner Geschenkgutscheins und der „Tante Emma“-Kampagne sollten mit der Aktion einmal mehr die städtischen Einzelhändler, welche besonders unter dem Rückgang der Passantenfrequenz litten und leiden, unterstützt werden.

In Anlehnung an die „Romantik pur“-Kampagne aus dem Sommer, die in den umliegenden

Bundesländern für einen Besuch in Meissen warb, heißt es nun „Einkaufsspaß pur“. Sowohl im Landkreis Meissen als auch in ausgewählten Bereichen der Landkreise Nord- und Mittelsachsen wurden zahlreiche 3,5 x 2,50 m - Flächen gebucht und die Produktion einladender Plakate in Auftrag gegeben.

„Wir sind nun zuversichtlich, dass die Plakate, wenn sie schon nicht zu einem Weihnachtsbummel einladen konnten, sobald es wieder möglich ist Lust auf eine Shoppingtour in Meissen machen“, so Friedel weiter.

Mehr Informationen zur Kampagne unter:
Christian Friedel
Amt für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur,
Tel.: 03521 467-420
E-Mail: christian.friedel@stadt-meissen.de

Aus dem Dezemberstadtrat Teil 2

Instandsetzung von Weinbergsmauern

Für rund 286.000 Euro hat der Stadtrat die Firma Königsbrücker Ingenieur- und Straßenbau mit der Sanierung von Weinbergsmauern in Sörnwitz und Oberspaar betraut.

Unterstützung für soziokulturelle Arbeit

Die Mieteinnahmen für den Zeitraum von 2021 bis 2025 werden dem Verein Hafestraße e. V. erlassen. Das hat der Stadtrat jetzt beschlossen. Damit soll die weiterhin notwendige gute Arbeit des Vereins unterstützt werden. Die Fraktion Bürger für Meißen bemängelte dennoch, das vorliegende Konzept des Vereins Hafestraße e. V. würde den gestellten Anforderungen nicht genügen. Aus städtischer Sicht sind die mit Vereinbarung getroffenen Auflagen, soweit dies bis jetzt möglich war, erfüllt worden.

In Altzaschendorf sollen neue Einfamilienhäuser entstehen

In zweiter Reihe hinter drei bereits genehmigten Bauflächen sollen in Altzaschendorf sieben weitere Bauplätze entstehen. Dem Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan stimmten die Stadträ-



So könnte es in Altzaschendorf bald aussehen: Sieben Eigenheime sollen am Dorfrand entstehen.

Visualisierung: Architekturbüro Werkplan GmbH

te jetzt zu. Ziel ist es vor allem, Bauland für junge Familien zu schaffen. Gleichzeitig entsteht ein bisher fehlender, wahrnehmbarer „Dorfrand“.

Auch insgesamt soll der dörfliche Charakter des Gebietes erhalten bleiben. Auf großen Parzellen sind dafür Einfamilienhäuser mit Walmdächern und höchstens ein bis zwei Geschossen vorgesehen, in zweiter Reihe wird lediglich eine eingeschossige Bebauung erlaubt sein. Über 30 neue Baumpflan-

zungen, eine Obstwiese im Norden und eine große Hecke bieten künftig Lebensraum für zahlreiche Arten und werten das Gebiet ökologisch auf. Eine hohe Wasserdurchlässigkeit gewährleistet, dass das Gebiet nicht versiegelt wird. Alle notwendigen Medien liegen bereits an. Eine Schallimmission durch das naheliegende Gewerbegebiet ist nicht zu erwarten.

Zahlreiche Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung

Sage und schreibe 28 Einwohnerversammlungen haben seit 2017 in Meißen stattgefunden. Darüber informierte Oberbürgermeister Olaf Raschke jetzt als Antwort auf eine Anfrage der Fraktion Bürger für Meißen. Dazu zählten etwa Stadtteilgespräche, Stadtrundgänge, die Bürgerversammlungen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept und viele mehr.

Fördermittel für Turnhalle der Kalkbergschule

Nach der Fertigstellung der Außenanlagen gab es zum Jahresende weitere gute Nachrichten für den Schulsport am Kalkberg. Oberbürgermeister Olaf Raschke konnte einen Förderbescheid für den geplanten Turnhallenneubau in Höhe von 1,55 Millionen Euro entgegennehmen. Damit kann es am Standort direkt weitergehen und für die Schule und viele Vereine eine neue Turnhalle gebaut werden.

Kabelwerk Tarifkonflikt

Der schwelende Tarifkonflikt im Kabelwerk Meißen ist eine Gefährdung für das gesamte Unternehmen. Darüber waren sich Stadträte und Oberbürgermeister einig. Um den Erhalt des Meißner Standortes und damit die Einkommensgrundlage für 130 Familien zu sichern, wolle man alle Möglichkeiten zur Vermittlung nutzen. Erste Vermittlungsgespräche mit der städtischen Wirtschaftsförderung haben bereits stattgefunden, so der Oberbürgermeister.

Zum Ende der Stadtratssitzung konnten die Räte eine Spende von 229 Euro für die Pestalozzi-Schule und ihr zu Sitzungsbeginn per Video übertragene Weihnachtsprogramm überreichen.

Engagiert für Demokratie

Gemeinnützige Vereine können erneut von Fördergeldern profitieren

Auch im Förderjahr 2021 ist die Partnerschaft für Demokratie Meißen wieder aktiv. Sie unterstützt gemeinnützige Vereine, die Projekte in Meißen, Nossen und Käbschütztal im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durchführen wollen. Das Programm will bürgerschaftliches Engagement und demokratisches Verhalten auf kommunaler und regionaler Ebene stärken und ist zentraler Baustein der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention.

Ideen und Projekte zur Demokratieförderung gesucht

Gemeinnützige Vereine, die 2021 entsprechende Projekte planen, können bis zum 5. Februar, 18. Juni und 15. Oktober 2021 Fördergelder beantragen und mit einer Unterstützung von bis zu 5.000 Euro rechnen.

Wer kurzfristig ein Projekt auf die Beine stellen möchte, der hat die Chance auf bis zu 500 Euro Förderung aus dem Mikrofonds der Partnerschaft für Demokratie.

Die entsprechenden Anträge sind bei der Koordinierungs- und Fachstelle abzugeben.

Alle Informationen und aktuellen Formulare zur Antragsstellung finden sich unter www.meissen-miteinander.de.

Fragen können zudem per Mail unter pdf@sopro-meissen.de oder per Telefon (03521/7549604) an Frau Bernerker von der Koordinierungs- und Fachstelle gerichtet werden.

Weitere Informationen unter: www.demokratie-leben.de



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!

sowie vom Freistaat Sachsen



Der Götterfelsen in Meißen hat sein Kreuz zurück

Projekt der Afraner erfolgreich abgeschlossen

Seit Dezember 2020 steht es wieder – das Gipfelkreuz auf dem Götterfelsen im Stadtwald. In den vergangenen Jahren wurden das Kreuz und der dazugehörige Sockel immer wieder Opfer von Vandalismus. Die dadurch notwendig gewordenen Restaurierungsarbeiten sind nun abgeschlossen und das Kreuz erstrahlt in neuem Glanz. Die Maßnahme wurde durch Fördermittel der Denkmalschutzbehörde mitfinanziert. Zudem hatte sich das Landesgymnasium Sankt Afra in Meißen in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Spendenaktionen für die Erneuerung des Wahrzeichens eingesetzt.

„Ich freue mich, dass wir mit der Restaurierung des Gipfelkreuzes hoch über dem Triebischtal ein Stück Meißner Geschichte erhalten konnten. Nicht zuletzt ist dies auch dem unermüdligen Engagement der Schülerschaft

und der ehemaligen Afraner zu verdanken“, sagt Oberbürgermeister Olaf Raschke.

Aufgrund der aktuellen Situation konnte eine feierliche Einweihung des Denkmals mit den verschiedenen Interessengruppen nicht stattfinden.

Hintergrund:

Zum 300. Jubiläum der Fürstenschule 1843 stifteten ehemalige Afraner auf dem Felsen ein kunstvolles eisernes Kreuz. An diesem Ort wurde seit 1811 alljährlich zum 3. Juli, dem Stiftungstag, eine feierliche Andacht gehalten. Die Tradition lebt in der „Götterfelsenwanderung“ zum Ende eines jeden Schuljahres weiter.

Vom Aussichtspunkt mit Gipfelkreuz bietet sich ein schöner Blick in Richtung Polenzer Turm, Dobritzer Berg und über das Triebischtal.

Wir sind für Sie da



Entsprechend den Empfehlungen des Bundesgesundheitsministeriums und des Freistaates Sachsen wurde das Kundenbüro der Meißener Stadtwerke GmbH ab 14.12.2020 geschlossen. Wann wir wieder für sie geöffnet haben, erfahren Sie bei uns tagesaktuell auf unserer Homepage www.stadtwerke-meissen.de. Nutzen Sie deshalb einfach ganz bequem von zu Hause unseren **MSW-Onlineservice** und erledigen Sie so die Anliegen rund um Ihre Energie **kontaktlos und wann immer Sie möchten**.



MSW ONLINEservice

- Einfache Registrierung mit Vertragskonto und Zählernummer
- Online Zählerstände mitteilen und Abschläge anpassen
- Von unterwegs aus Vertragsdaten ändern und Rechnungen einsehen



www.stadtwerke-meissen.de

Wir sind aber trotz des geschlossenen Kundenbüros weiterhin für Sie per E-Mail oder telefonisch zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag/Mittwoch	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 15:00 Uhr

Bei Fragen zu Produkten, Preisen, Verträgen, Lieferbedingungen an den Vertrieb:

Telefon: 03521 / 4601-35, -36, -37 und -38
E-Mail: vertrieb@stadtwerke-meissen.de

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Abrechnung, An-, Ab-, Ummeldung, Abschlagsänderung, SEPA, Zählerstand an das Kundenservicecenter:

Telefon: 03521 / 4601-31, -32 und -33
E-Mail: abrechnung@stadtwerke-meissen.de

Bei Fragen zum Hausanschlusswesen:

Telefon: 03521 / 4601-50
E-Mail: hausanschlusswesen@stadtwerke-meissen.de

24 h Erreichbarkeit bei Störungen:

Telefon (kostenfrei): 0800 /3738611, -12

Meißener Stadtwerke GmbH • Karl-Niesner-Straße 1 • 01662 Meißen • Tel.: 03521 4601-0 • Fax: 03521 4601-15 • www.stadtwerke-meissen.de

Vielen Dank!



Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein gesundes 2021 und möchten gern DANKE sagen. Gemeinsam werden wir alle weiteren Herausforderungen meistern.

www.stadtwerke-meissen.de

Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsordnung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

- § 1 Einberufung der Sitzung
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Veröffentlichung von Informationen/Bekanntmachung
- § 4 Teilnahmepflicht

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Fraktionen
- § 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
- § 10 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Sitzungsende
- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen
- § 18 Frage- und Informationsrecht der Mitglieder des Stadtrates
- § 19 Fragerecht von Einwohnern
- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsent-schädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beschlusskontrolle

- § 24 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 26 Beschlusskontrolle

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Beschließende Ausschüsse
- § 28 Beratende Ausschüsse

III. Geschäftsführung des Ältestenrates

- § 29 Geschäftsführung

IV. Schlussbestimmung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- § 30 Schlussbestimmung
- § 31 In-Kraft-Treten/Außer-

Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 9. Dezember 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen (Beschluss-Nr. 20/7/196-1).

I. Geschäftsordnung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzung

(1) Die regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Sind Beschlüsse zur Vergabe von Leistungen nach VOB zu treffen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen, sind die Bieterlisten vollständig mit Namen und Adressen aller Bieter vorzulegen. Für Käufe und Verkäufe gilt Satz 5 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die eine elektronische Einladung wünschen und über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post (E-Mail) und zur Nutzung des Ratsinformationssystems der Stadt Meißen verfügen, teilen dies dem Oberbürgermeister in schriftlicher oder elektronischer Form verbindlich mit und übermitteln ihm dazu eine geeignete E-Mail-Adresse. Die Übersendung der Einladung und der Tagesordnung erfolgt sodann rechtsverbindlich ausschließlich auf diesem elektronischen Wege. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden in diesen Fällen ausschließlich im Ratsinformationssystem der Stadt Meißen zur Verfügung gestellt. Ist im Einzelfall die Zusendung

auf elektronischem Weg aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Einladung in Papierform. Selbiges gilt für die Übersendung von Unterlagen, sofern im Einzelfall die Verfügbarkeit des Ratsinformationssystems nicht gewährleistet ist. Die Stadtratsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach empfangsbereit ist und unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladung nebst Tagesordnung sowie auf nichtöffentliche Vorlagen (einschließlich Anlagen) und sonstige der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können. Änderungen der benannten E-Mail-Adresse sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.

(2) Über die Behandlung von Tischvorlagen ist mit der Tagesordnung abzustimmen.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beach-

tung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 3

Veröffentlichung von Informationen/Bekanntmachung

(1) Die Stadt veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen, unmittelbar nachdem sie den Mitgliedern des Stadtrates zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsvorlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben.

(4) Die in öffentlicher Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Unterzeichnung der Niederschrift auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

§ 4

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister über das Büro des Stadtrates mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies

die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen. Während der Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. Echtzeitübertragungen zulässig.

(2) Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind die Ausnahme. In nichtöffentlicher Sitzung wird nur verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

(2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.

§ 7

Fraktionen

(1) Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht.

Teil 2: Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse

Mitglieder des Stadtrates können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf der Grundlage derselben Liste in den Stadtrat eingezogen sind, ist zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Austritt aus einer Fraktion sowie die Auflösung einer Fraktion sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Fraktionen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe einer vom Stadtrat beschlossenen Regelung Haushaltsmittel aus dem Haushalt der Stadt Meißen.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unangefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Sitzungsende

(1) Auf Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse können sachkundige Einwohner, Sachverständige, betroffene Personen und Personengruppen für die nächste Sitzung eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung aufgefordert werden (Anhörung). Anhörungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die im Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Die Fraktionen können dem Stadtrat und seinen Ausschüssen vorschlagen, je einen Sachverständigen oder eine betroffene Person bzw. einen Sprecher von Personengruppen zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuzuziehen.

(3) Die Sachverständigenanhörung ist in der Regel auf 60 Minuten begrenzt. Jeder Experte hat eine maximale Redezeit von fünf Minuten. Redebeiträge sind den Fraktionen mindestens zwei Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Nach den Ausführungen der Experten können die Mitglieder des Stadtrates Fragen zur Sache stellen.

(4) An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(5) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

(6) Die Teilnahme von Amtslei-

tern der Stadtverwaltung an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist zugelassen. Ausgenommen davon ist die Behandlung von Personalangelegenheiten. Jeder Stadtrat hat das Recht, den Ausschluss der Amtsleiter zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu beantragen.

(7) Die Sitzungen sollen grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr enden.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,

b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichter-

stattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt pro Tagesordnungspunkt höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die antragstellende Fraktion erhält fünf Minuten zur Einbringung des Antrages.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache,

b) auf Schluss der Rednerliste,

c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,

d) auf Vertagung,

e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,

i) Wiederholung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses,

j) Abweichung von der Redezeit.

(2) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Arme und nach Erfordernis unter Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ angezeigt. Der Antrag ist kurz zu begründen.

(3) Wird ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, darf der gegenwärtig sprechende seinen Beitrag zu Ende führen. Zur Begründung des Geschäftsordnungsantrages ist eine Für- und eine Gegenrede gestattet.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge hat der Stadtrat unverzüglich zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäfts-

ordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste abgeschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung

Teil 3: Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse

gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 17

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 18

Frage- und Informationsrecht der Mitglieder des Stadtrates

(1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und dem Verwaltungsausschuss anstelle des gesamten Stadtrates Akteneinsicht gewährt. Im Fall der Akteneinsicht müssen die Antragsteller zumindest mit einer Person für die Akteneinsicht im Verwaltungsausschuss vertreten sein.

(2) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Diese Anfragen sind mindestens fünf Werktage

vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung der schriftlichen Fragen soll grundsätzlich mündlich in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates erfolgen. Eine schriftliche Beantwortung hat grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die schriftlich beantworteten Fragen sind im Ratsinformationssystem für alle Bürger zugänglich zu veröffentlichen, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb einer Frist von vier Wochen verwiesen werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 oder 3 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde, die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen nach § 10 Abs. 3 und 5 SächsGemO können bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Fragen zu städtischen Angelegenheiten stellen oder Anregungen unterbreiten.

(2) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:

1. Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der regelmäßigen öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

2. Jeder Frageberechtigte nach Absatz 1 darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als einer Angelegenheit Fragen stellen oder Anregungen

vorbringen. Fragen und Anregungen müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

3. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig zu Wort, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragesteller.

4. Zu den gestellten Fragen und Anregungen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme in der folgenden Stadtratsitzung abgegeben. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch binnen vier Wochen schriftlich abgegeben werden. Eine Aussprache bzw. Beratung findet nicht statt.

5. Der Vorsitzende kann unter Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 von einer Stellungnahme absehen.

6. Die Fragen und Antworten werden in den Sitzungsniederschriften in den wesentlichen Teilen dokumentiert.

(3) Sofern ein Einwohner von einem Tagesordnungspunkt persönlich betroffen ist, kann ihm vom Vorsitzenden das Rederecht zu diesem Tagesordnungspunkt gewährt werden. Die Dauer des Rederechts darf drei Minuten nicht überschreiten.

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbür-

germeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Vor allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind seitens der Stadträte die Mobiltelefone stumm zu schalten und während der Sitzung im Saal nicht zu benutzen. Ein Stadtrat, der hiergegen verstößt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Im Wiederholungsfall kann der Stadtrat von der Sitzung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 22 der Geschäftsordnung.

§ 22

Entzug der

Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unter-

richtung der Öffentlichkeit und Beschlusskontrolle § 24

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- den Namen des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift enthält eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes. Sind bestimmte Redebeiträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist dies von den Stadträtinnen und Stadträten anzusagen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei vom Stadtrat bestellten Mitgliedern des Stadtrates, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erhalten die Fraktionsvorsitzenden. Über die Ausgabe weiterer Mehrfertigungen von Niederschriften über öffentliche Sitzungen entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit im Amtsblatt der Stadt Meißen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welchem Umfang die Unterrichtung zu geschehen hat.

Teil 4: Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse

Sie soll innerhalb eines Monats erfolgen. Zusätzlich sind in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse innerhalb einer Woche im Ratsinformationssystem bzw. an geeigneter Stelle auf der Internetseite der Stadt Meißen zu veröffentlichen.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass das öffentliche Wohl bzw. berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen oder der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(3) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen haben das Recht, im Amtsblatt eigene Artikel im angemessenen Umfang zu veröffentlichen. Die Artikel nach Satz 1 müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates oder deren Ausschüsse fallen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 26 Beschlusskontrolle

Mindestens in jeder dritten regelmäßigen Sitzung des Stadtrates hat der Vorsitzende über den Vollzug der sowohl im Stadtrat als auch in seinen beschließenden Ausschüssen gefassten und terminlich fälligen Beschlüssen zu berichten oder die Berichte in das Ratsinformationssystem einzufügen.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27

Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 26) sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes werden dessen Aufgaben von einem der gewählten Stellvertreter der jeweiligen Fraktion wahrgenommen.

§ 28

Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der bera-

tenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) Die §§ 18, 19, 25 und 26 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

(5) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes werden dessen Aufgaben von einem der gewählten Stellvertreter der jeweiligen Fraktion wahrgenommen.

III. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 29

Geschäftsführung

(1) Der Ältestenrat kann vom

Oberbürgermeister einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Der Oberbürgermeister kann Verwaltungsmitarbeiter zu den Sitzungen hinzuziehen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates (§§ 2, 6 dieser Geschäftsordnung) obliegt dem Oberbürgermeister.

(4) Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den anwesenden Fraktionsvorsitzenden oder deren Stell-

vertretern zur nächsten Sitzung zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschriften liegen im Büro Stadtrat zur Ansicht für alle Mitglieder des Stadtrates aus.

IV. Schlussbestimmung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 30

Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 08.09.1999 nebst Änderungen außer Kraft.

Meißen, 11. Dezember 2020




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila in Meißen-Zscheila

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesam-

ten Verlängerung der Grabstätte

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31. August des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 290,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 580,00 € |

Fortsetzung: Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meissen-Zscheila in Meissen-Zscheila

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 Für Sargbestattungen	
2.1.1 Einzelstelle	700,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.400,00 €
2.2 Für Urnenbeisetzungen	
Einzelstelle (max. zwei Urnen)	700,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1	35,00 €
nach 2.1.2	70,00 €
nach 2.2.	35,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	430,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	640,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	260,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

Ab dem 01.01.2023 beträgt diese Gebühr 23,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle / Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Feierhalle inkl. Grunddekoration, pro Benutzung	220,00 €
2. Benutzung des E-Pianos (Bei Bestattungsfeiern von Kirchengemeindegliedern wird diese Gebühr nicht erhoben.)	15,00 €

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Urnengemeinschaftsgrab, pro Urnenbeisetzung	2.340,00 €
--	------------

Aufgrund der Erhöhung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem 01.01.2023 erhöht sich diese Gesamtgebühr ab diesem Zeitpunkt um 60,00 € (3,00 € pro Jahr x 20 Jahre) auf 2.400,00 €.

B. Verwaltungsgebühren § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.	
1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	42,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	21,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	42,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	16,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	16,00 €
6. Mahngebühr	7,00 €

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Stadt Meissen.
 (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Pfarramt mit Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meissen-Zscheila, Werdermannstraße 25, 01662 Meissen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.02.2017 außer Kraft.

Meissen, den 1. November 2020

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meissen-Zscheila
 gez. G. Heinke gez. I. Lorenz
 Vorsitzender Mitglied

Bestätigt
 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 9. November 2020

gez. am Rhein
 Leiter des Regionalkirchenamtes

Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Januar/Februar

Termin	Beginn	Gremium	Sitzungsort
03.02.	17 Uhr	Stadtrat	Rathaus, Markt 1, Großer Ratssitzungssaal
24.02.	17 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss/Stadtrat (Reservetermin)	Rathaus, Markt 1, Großer Ratssitzungssaal

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden in den Schaukästen am Rathaus der Stadt Meissen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, sowie vor der Johannesschule, Dresdner Straße 21, linkes Grundstücksteil für die Dauer von mindestens sieben Tagen ortsüblich bekanntgegeben. Vorstehende Sitzungen sind gemäß § 37 Abs. 1 SächsGemO öffentlich, jedoch sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur eingeschränkte Kapazitäten im Zuhörerbereich verfügbar. Sie können die Sitzungen im öffentlichen Livestream unter <https://www.stadt-meissen.de/11148.html> mitverfolgen. Die Dokumente zu den Sitzungen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Meissen <http://www.stadt-meissen.de> unter der Rubrik Stadtrat/Ratsinformationssystem.

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Stadt Meissen folgendes bekannt: Für diejenigen Steuerschuldner, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 zur Zahlung fällig. Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15,00 Euro nicht übersteigen, werden zum 15. August 2021 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30,00 Euro werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2021 fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meissen, Markt 1, 01662 Meissen, zu erklären. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Meissen, 22. Januar 2021


 Markus Renner
 Komm. Leiter Finanzverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Altzaschendorf“: Aufstellungsbeschluss; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit; Flächennutzungsplanänderung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Altzaschendorf“: Aufstellungsbeschluss; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit;

Aufstellungsbeschlüsse

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Altzaschendorf“ (Beschluss-Nr. 20/7/197) sowie die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Altzaschendorf“ (Beschluss-Nr. 20/7/201) beschlossen. Das Plangebiet umfasst Flächen der Gemarkung Zaschendorf an der Straße Altzaschendorf. Die genauen Geltungsbereiche sind den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Altzaschendorf“ ergibt sich aus Planausschnitt 1 (Anlage 1). Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus Planausschnitt 2 (Anlage 2) ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1

BauGB) werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vorgestellt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung eines Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung sowie ei-

nes Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Altzaschendorf“ erfolgt vom

29.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021

im Baudezernat der Stadtverwaltung Meißen (Leipziger Stra-

ße 10, 01662 Meißen, Erdgeschoss Foyer rechts) nach vorheriger Anmeldung unter 03521/467181 oder bauverwaltung@stadt-meissen.de. Des Weiteren werden die Vorentwürfe auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter buergerbeteiligung.sach-

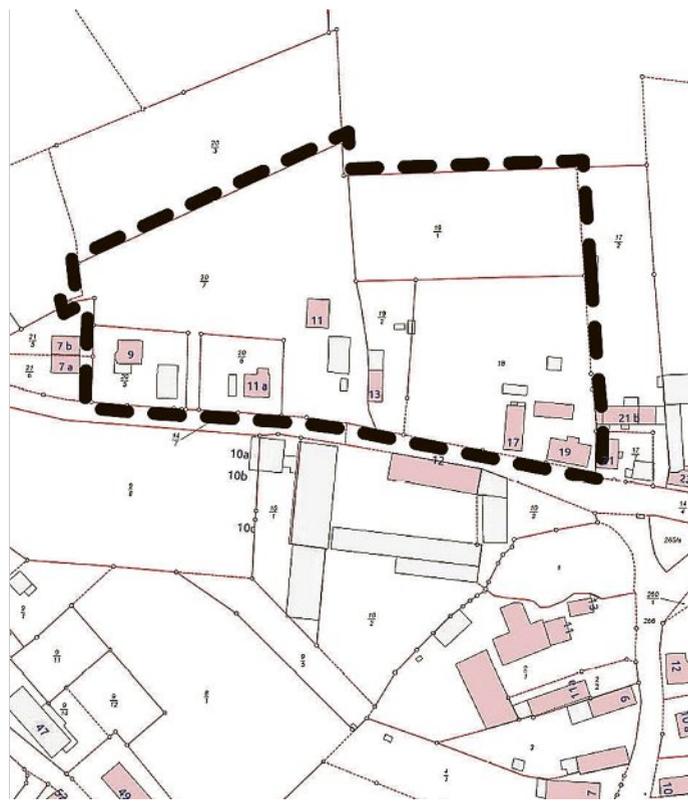
sen.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Meißen, den 30. Dezember 2020

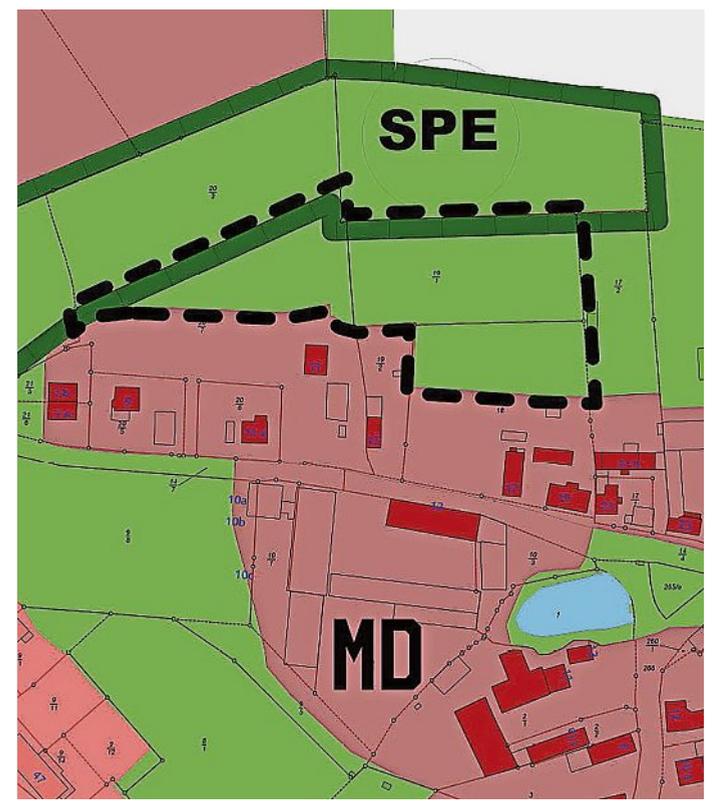
i. V. Markus Renner
Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Anlage 1: Planausschnitt 1 zu Beschluss-Nr.: 20/7/197 (Bebauungsplan „Altzaschendorf“)



Anlage 2: Planausschnitt 2 zu Beschluss-Nr.: 20/7/201 (Flächennutzungsplanänderung)



Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Meißen für das Kalenderjahr 2021

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 wird am 15.02.2021 zur Zahlung fällig. Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat für die Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten. Wir bitten die Steuerpflichtigen auf die pünktliche Einhaltung des Zahlungstermins zu achten, da bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und gegebenenfalls Säumniszuschläge zu erheben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Meißen, Markt 1 in 01662 Meißen eingelegt werden. Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Meißen, am 22. Januar 2021

Markus Renner

Markus Renner, komm. Leiter Finanzverwaltungsamt

Beschluss der 15. Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2020 folgenden nichtöffentlichen Beschluss gefasst:

Einstellung Baudezernent/-in der Stadt Meißen

(Beschluss-Nr. 20/7/206)

Der Stadtrat beschließt, Herrn Albrecht Herrmann als Leiter des Baudezernates der Stadt Meißen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Öffentliche Bekanntmachung über ungültiges Siegel

Das Dienstsiegel der Stadt Meißen mit der Nummer 4 ist verloren gegangen und wird ab 01.01.2020 für ungültig erklärt. Das Siegel trägt das Wappen der Stadt Meißen mit der Umschrift „Stadt“ im oberen Halbbogen und „Meissen“ im unteren Halbbogen und zeigt zweimal links

und rechts die Nummer 4.

Meißen, 10. Dezember 2020

Olaf Raschke

Olaf Raschke
Oberbürgermeister





Wir erhielten die traurige und unfassbare Nachricht,
dass unsere ehemalige Mitarbeiterin
Frau

Sylvia Kotte

am 30. Dezember 2020 verstorben ist.

Frau Kotte war viele Jahre bei der Stadt Meißen als Erzieherin tätig. Mit ihrer positiven Art war sie bei allen Mitarbeitern eine geschätzte und beliebte Kollegin.

In Dankbarkeit bewahren wir ihr ein ehrendes Gedenken.

Ihrer Familie gilt unser tiefstes Mitgefühl.

Oberbürgermeister
der Stadt Meißen

Personalrat
der Stadt Meißen

Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, ich lade Sie zur **16. Sitzung des Stadtrates, am Mittwoch, dem 03.02.2021**, in den Großen Ratssitzungssaal des Rathauses zu Meißen, Markt 1, ein. Beginn der öffentlichen Sitzung: **17.00 Uhr**

Tagesordnung

1. Eröffnung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kenntnisnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2020 sowie Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Einwohnerfragestunde

4. Jahresbericht des Jugendstadtrates
5. Zuschuss der Stadt Meißen an den erforderlichen Kosten der freien Träger von Kindereinrichtungen sowie der Kindertagespflege im Jahr 2021
Vorlagen-Nummer: 21/7/009

6. Entscheidung über Interim für den Schulbeginn 2021/2022 der Questenberg Grundschule
Vorlagen-Nummer: 21/7/001

7. Informationen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungsprechttag in der Wirtschaftsförderung Region Meißen

Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am **4. März 2021** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen vor Ort an. Der Beratungstag findet in den Räumen der WRM GmbH, 01662 Meißen, Neugasse 39/40 - 1. Stock von **9 bis 16 Uhr** statt.

Sollten aufgrund der aktuellen Lage keine Vorort-Termine möglich sein, kann ein telefonisches Beratungsgespräch mit der sächsischen AufbauBank angeboten werden.

Eine Anmeldung für Existenzgründer und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich. Die ausgefüllten Vorabinformationen sind spätestens bis zur Anmeldefrist an post@wrm-gmbh.de zu senden.

Kontaktdaten & Information

Mail: post@wrm-gmbh.de
Telefon: 03521/ 47608-0
Anmeldefrist: 1. März 2021
Termin: 4. März 2021
Vorabinformationen: www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html

Hinweis zur Grundsteuerpflicht bei Eigentumswechsel

Bei der Grundsteuer handelt es sich immer um eine Jahressteuer. Maßgeblich bei der Berechnung der Grundsteuer ist, wer am 01.01. eines Jahres Grundstückseigentümer ist. Wenn Sie Ihr Grundstück im Laufe eines Jahres verkaufen, zahlen Sie trotzdem für das ganze Jahr die Grundsteuer.

Entsprechende Nebenabreden mit dem Neu-Eigentümer bleiben bei der Zahlungspflicht gegenüber der Stadt Meißen unbe-

rührt.

Die Veräußerung wirkt sich erst zum 01.01. des nächsten Jahres steuerlich aus. Da die notariellen Umschreibungen längere Zeit in Anspruch nehmen und das Finanzamt erst nach erfolgter Grundbuchumschreibung über den Eigentumswechsel Kenntnis erlangt, kann die Stadt Meißen keinen Eigentümerwechsel durch schriftliche oder mündliche Information durch den jeweiligen Eigentümer von sich

aus vornehmen. Maßgebend für die Berechnung der Grundsteuer ist der vom Finanzamt Meißen erteilte Grundsteuermessbescheid.

Erst nach Neufestsetzung durch das Finanzamt wird der neue Eigentümer von der Stadt Meißen mit einem Grundsteuerbescheid veranlagt.

Für Rückfragen steht Frau Schade (Steuerverwaltung) telefonisch unter 03521 467259 gern zur Verfügung.

Der regionale Arbeitsmarkt im Blickpunkt

Zum Jahresende waren im Landkreis Meißen, dem Bezirk der Agentur für Arbeit Riesa, 7.230 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind knapp 200 Arbeitslose (+ 2,8 Prozent) mehr als im November. Im Vorjahresvergleich sind jedoch 822 Personen (+ 12,8 Prozent) mehr von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen nahm im Monatsverlauf um 0,2 auf 5,8 Prozent zu. Im Dezember 2019 lag diese Quote bei 5,1 Prozent. „Erwartungsgemäß ist die Arbeitslosigkeit zum Jahresende insbesondere aus saisonalen Gründen angestiegen. In den vergangenen Wochen meldeten sich zahlreiche Arbeitnehmer aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, dem Baugewerbe sowie dem Bereich Transport und Lager arbeitslos. Auf Grund des seit November anhaltenden Teil-Lockdowns zeigten auch im Dezember viele Unternehmen Kurzarbeit neu beziehungsweise erneut an. Bis 28. Dezember wurde von knapp 300 Unternehmen für rund 2.750 Arbeitnehmer Kurzarbeit angemeldet. Die

Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt bleibt daher angespannt. Erfreulich ist, dass im letzten Monat des Jahres 2020 rund 450 neue Stellenangebote zu verzeichnen waren. Das sind jeweils rund 50 Stellen mehr als im November und im Vorjahresmonat. Eine hohe Nachfrage nach Personal besteht im Gesundheits- und Sozialwesen, im verarbeitenden Gewerbe sowie im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung“, fasst Thomas Stamm, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Riesa, die aktuelle Arbeitsmarktentwicklung zusammen.

In der Stadt Meißen erhöhte sich die Anzahl der Arbeitslosen im Dezember im Vergleich zum November nur leicht – um 26 auf 1.503 Personen. Das sind allerdings 199 – und damit rund 15,3 Prozent mehr Arbeitslose als noch im Dezember 2019.

Wissenswert - Die Entwicklung der Kurzarbeit

Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Betriebe Anzeige über den voraussichtlichen Arbeitsausfall

erstatten. Nach aktuellen Daten zu geprüften Anzeigen wurde im Landkreis vom 1. bis einschließlich 28. Dezember für 2.742 Personen konjunkturelle Kurzarbeit von insgesamt 297 Unternehmen angezeigt.

Aktuelle Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen bis August zur Verfügung. So wurde nach vorläufigen hochgerechneten Daten der Bundesagentur für Arbeit im August für 5.147 Arbeitnehmer konjunkturelles Kurzarbeitergeld in 682 Unternehmen im Landkreis Meißen gezahlt, nach 7.631 Arbeitnehmern in 832 Unternehmen im Juli. Für den Monat Juni liegen nun endgültige Daten vor und 10.297 Arbeitnehmer in 1.135 Unternehmen arbeiteten verkürzt. Der durchschnittliche Arbeitsausfall betrug 33,5 Prozent.

Kontakt zur Agentur für Arbeit Riesa für Arbeitnehmer und Berufsstarter:

Telefon: 0800 4 5555 00
E-Service: www.arbeitsagentur.de/eservices
Berit Kasten, Agentur für Arbeit Riesa

Überall, überall soll Freude sein ...

Dank an die Mitwirkenden des digitalen Meißner Adventskalenders

Die zurückliegende Adventszeit war stiller als gewohnt, es fehlte der Duft und Trubel der Weihnachtsmärkte, das Puppenspiel für die Kleinsten, das Chorkonzert, es fehlten viele persönliche Begegnungen und das gemütliche Beisammensein, das diese Zeit ausmacht.

Besonders schade für die Meißner Kinder war natürlich der Verzicht auf die tägliche Adventskalenderöffnung am Rathaus. Um all das ein wenig wettzumachen, um etwas Spaß in diese bedrückten Zeiten zu bringen und sicher

auch, um ihrer Kreativität wieder einmal öffentlich Ausdruck zu verleihen, haben Meißner Kulturschaffende jeweils einen Beitrag zum digitalen Adventskalender beigesteuert. Mit dabei waren Musiker, Puppenspieler, Schriftsteller, Schauspieler, Zeichner, Akteure der Sozio- und Jugendkultur ebenso wie die Mitarbeiter größerer Kultureinrichtungen. All das nach einem Jahr, in dem sie selbst kaum ein Konzert, eine Ausstellung, eine Lesung oder eine Veranstaltung wie geplant bestreiten konnten.

Ihnen allen möchten wir auf diesem Wege noch einmal herzlich für ihre schönen, originellen, humorvollen, nachdenklichen und weihnachtlichen Beiträge danken.

Gemeinsam soll uns die Hoffnung durch die kommende Zeit tragen, dass wir Freude bald nicht nur mehr virtuell, sondern überall teilen können.

Übrigens: Wer ein oder mehrere Türchen verpasst hat, der kann auch nachträglich noch reinschauen unter:

www.tuerchen.com/meissen

Wellenspiel hofft auf baldiges Wiedersehen

Trotz Zwangspause gibt es nach wie vor Angebote im Online-Gutschein-Shop.



Mitarbeiter und Fans des Meißner Freizeitbades „Wellenspiel“ werden weiterhin auf eine harte Geduldsprobe gestellt. Noch ist nicht absehbar, wann die Einrichtung wieder zu Bade- und Saunavergnügen öffnen kann. So oder so freut sich das Team aber schon jetzt auf das Wiedersehen. Und wer für die Zeit nach dem Re-Start vorsorgen will, kann schon jetzt im Online-Gutschein-Shop Tickets erwerben. Alle Infos dazu auf www.wellenspiel.de.

Foto: Wellenspiel Meißen

Jetzt aber schnell! Die letzte freie Wohnung im Quartier „K2“

Meißen • Zschendorfer Str. 40

Modern und komfortabel - mit Fußbodenheizung, Aufzug, Lademöglichkeit für E-Auto u.v.m.

- Erstbezug
- barrierefreier Zugang
- Fußbodenheizung
- Sonnenschutz
- Videosprechanlage
- Highspeed-Internet bis 1.000 Mbit/s möglich
- Tiefgaragenstellplatz mit Lademöglichkeit für E-Auto vorhanden

- Lichtdurchflutete Familienwohnung mit ca. 119 m² Wfl.
- kurzfristig anmietbar

Vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin!



SEEG Service GmbH
Schloßberg 9, 01662 Meißen
Vermietung 03521 - 474 474
www.seeg-meissen.de

Die Gelbe Tonne kommt!

Manch einer im Landkreis hat die Gelbe Tonne schon am Haus. Demnächst erhalten sie auch alle anderen Haushalte, denn die Sammlung mit dem Gelben Sack wird flächendeckend abgeschafft. Dann werden alle Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbunden (z. B. Getränke- und Milchkartons) bequem in der Gelben Tonne gesammelt, welche alle vierzehn Tage geleert wird.

Sämtliche Aufgaben rund um das Einsammeln und Verwerten der Verpackungsabfälle wird privatwirtschaftlich durch die Verpackungshersteller organisiert. Diese beauftragen auch die Entsorger. Finanziert wird dies über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt.

In der Region Meißen ist der Entsorger Nehlsen Sachsen GmbH beauftragt worden. Er wird auch die Behälter ausstellen. Alle Fragen zur Gelben Tonne sind grundsätzlich an dieses Unternehmen zu richten, nicht an den ZAOE. Dies gilt auch für Wünsche hinsichtlich eines Wechsels der Behältergröße.

Am oberen Behälterrand befindet sich zur Kennzeichnung und Zuordnung zum jeweiligen Grundstück ein Adressaufkleber. Die Behälter sind bitte zeitnah auf das Grundstück zu holen und können sofort genutzt werden. Bis zum Erhalt der Tonne können noch weiter die Gelben Säcke genutzt werden. Danach bitte nicht mehr.

In Meißen ist von der Firma Nehlsen vorgesehen, die Behälter in der Kalenderwoche 7, beginnend ab 15. Februar, aufzustellen.

Je nach Witterung kann es zu Verschiebungen kommen. Nach dem Ausstellen der Behälter mit zwei Rädern kommen die Vierradbehälter bei Großwohnanlagen an die Reihe. Gewerbetreibende wenden sich bitte direkt an den Entsorger.

Auf www.zaoe.de/abfallverwertung/verpackungen sind die wichtigsten Fragen rund um die Gelbe Tonne beantwortet.

Kontaktdaten der Nehlsen Sachsen GmbH:
Telefon: 03521 76540, Email: info.sachsen@nehlsen.com.

Ehrenpreis 2021

Im Dezember 2008 hat der Kreistag die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meißener Porzellan – wird seither in jedem Jahr an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger zum Sommerfest des Landkrei-

ses überreicht. Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit. Vorschläge senden Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen

oder Einzelpersonen bis zum 16. April 2021 an das Büro Landrat, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis haben. Jeder Vorschlag bedarf einer kurzen Begründung und mindestens zehn verschiedener Unterschriften.

Erfolgreich lernen in einer besonderen Atmosphäre

Bewerbungsstart für das Berufliche Gymnasium der Freien Werkschule Meißen

Die Freie Werkschule Meißen nimmt Anmeldungen für das Berufliche Gymnasium – der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und der Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen entgegen.

Interessierte Schüler, die nach einem erfolgreichen Realschulabschluss an die Freie Werkschule wechseln möchten, können sich unter folgender Adresse anmelden:

Freie Werkschule Meißen
Zscheilaer Straße 19
01662 Meißen

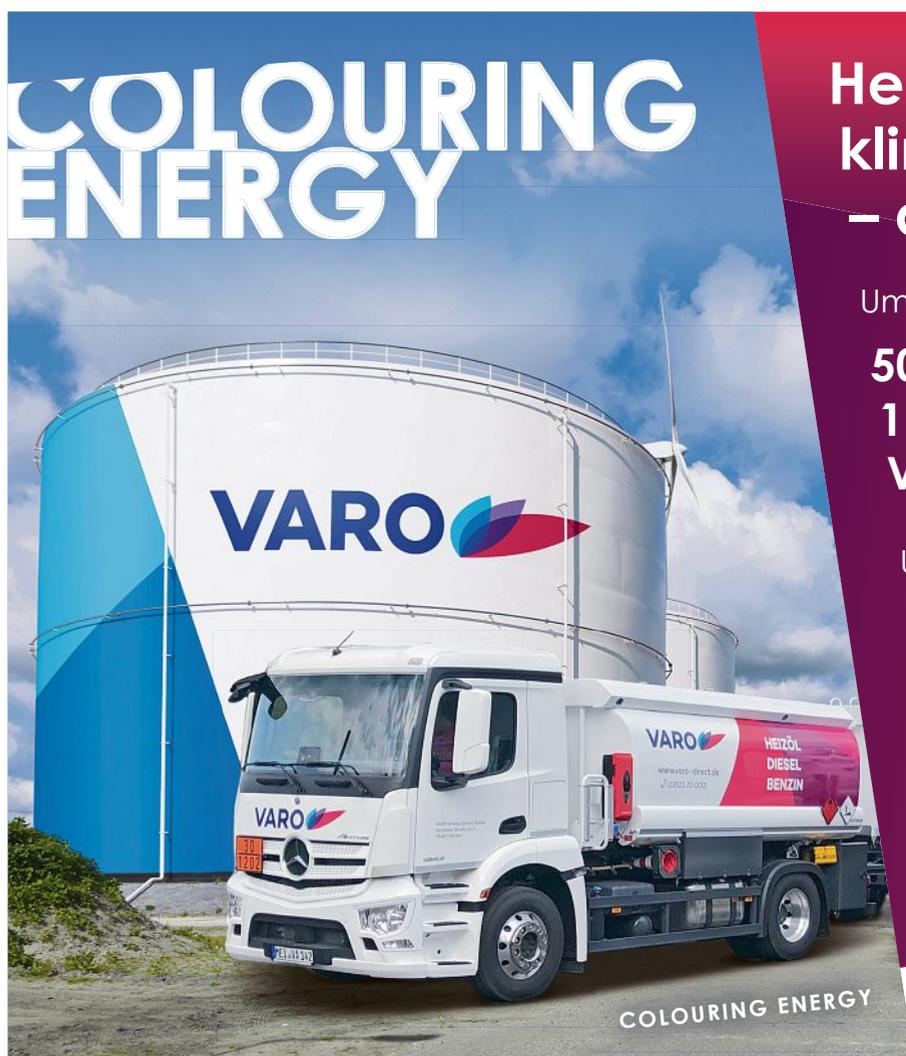
Mit der Anmeldung soll eine Kopie des letzten Zeugnisses eingereicht werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter 03521 / 71 86 70. Weitere Informationen finden Sie unter www.freie-werkschule-meissen.de

Die Freie Werkschule Meißen ist

eine Schule in freier Trägerschaft. Die besondere Lernatmosphäre ist gekennzeichnet durch ...

- ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Schüler-Lehrer-Verhältnis
- einen geregelten Tagesablauf ohne Schulklingel
- Arbeiten in kleinen Lerngruppen
- Freiarbeit als eigenständiges, selbst motiviertes Lernen
- Epochenunterricht – kompakte Lerneinheiten zum vertieften Lernen
- Betriebspraktika in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Region
- Projekte zur Studienorientierung und Praxiswochen
- enge Kooperationen mit Universitäten und Instituten
- Jahrgangsübergreifende Studienfahrten mit Studien im naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Bereich
- ein offenes und motiviertes Kollegium
- genug Raum, um eigene kreative Ideen zu verwirklichen



Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl – der Umwelt zur Liebe –

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter HEL bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralem VARO-Premium-Heizöl

Unser VARO-Verkaufsbüro in:
■ **VB Meißen ☎ 03521 70 000**

Uns erreichen derzeit auch sehr viele telefonische Bestellungen, deshalb kann es ein wenig dauern, bis Ihr Anruf angenommen wird.

Sie können Ihre Bestellungen und Anfragen auch gern per E-Mail unter info@varo-direct.de aufgeben.

* gültig bis 28.02.2021, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de

VARO 

Seni-OHR

Seniorentelefon
Meißen

467 462

Jeden Donnerstag,
10 bis 12 Uhr,
erreichen Sie einen
Ansprechpartner.

Senioren- sprechstunde

Die für Februar geplante Seniorensprechstunde im Meißner Rathaus findet aufgrund der aktuellen Lage nicht statt. Das Seniorentelefon ist weiterhin erreichbar unter **467462**.

Sprechstunde des Friedensrichters

Friedensrichterin Frau Kreußel bzw. ihr Vertreter Herr Schwarze sind jeden zweiten Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr im Meißner Rathaus (Zi. 204/205) für Sie da. Der nächste Termin ist der 11. Februar 2021. Anmeldungen bitte an: post@friedensrichter-meissen.de.

Opferberatung

Aufgrund der aktuellen Situation findet die Opferberatung Weisser Ring bis auf Weiteres ausschließlich telefonisch statt. Kontakt Außenstellenleitung Meißen-Radebeul: 0151/55164672, Kontakt Landesbüro: 0351-850 744 96.

Geplante Straßensperrungen im Februar 2021

Auf folgenden Straßen kommt es aufgrund von Bau- oder sonstigen Maßnahmen zu den genannten Einschränkungen. Die Stadt Meissen informiert regelmäßig und aktuell auch über kurzfristige Sperrungen unter www.stadt-meissen.de.

Allgemeine Sperrungen im Stadtgebiet

- Baderberg: Vollsperrung
- Kalkberg: halbseitige Sperrung
- weiterhin bleibt die Jaspisstraße zwischen HNr.11 und Garagenkomplex voll gesperrt



Notrufe und Info-Telefone

Zentrale Notrufnummer	
Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Meißen	03521 4720
Ärztbereitschaft	116 117
Giftnotruf	0361 - 730 730
Elterntelefon	0800 - 111 05 50
Krankenhaus Meißen	03521 - 7430
Störnummer Stadtwerke (MSW)	0800 3738611 oder -12
Sperr-Notruf EC-/Kreditkarten	116 116
Telefon-Seelsorge	0800 1110111 oder -222

Aktuelles zur Rentenberatung

Eine Rentenberatung bzw. Hilfe bei der Rentenanspruchstellung gewähren in Meißen folgende Stellen (Auswahl):

Versicherungsamt:

Frau Thumser
Besucheranschrift:
Landratsamt Meißen, Kreissozialamt/Versicherungsamt, Loostr. 17/19, 01662 Meißen
Termine: nach Vereinbarung unter 03521-725 3127

Deutsche Rentenversicherung Bund:

Hannelore Hunold
Ort: Rathaus der Stadt Meißen,

Markt 1, Seniorenbüro, Zi. 205
Termine: nach persönlicher Übereinkunft

Anmeldung: Hannelore Hunold, Paradiesstr. 5, 01445 Radebeul, Terminvereinbarung Mo bis Mi 9 bis 15 Uhr, Tel. 0151-1164 6340

Versicherungsberaterin für den Landkreises Meißen:

Sibylle Neubert
Ort: nach persönlicher Übereinkunft

Termine: jeden Donnerstag, 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Anmeldung (nur telefonisch): 035243-50907

Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber:
Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen, www.stadt-meissen.de

Verlag:
DDV Elbland GmbH, Niederauer Straße 43, 01662 Meißen

Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen: Oberbürgermeister Olaf Raschke
- Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen, Anne Dziallas, Katharina Reso, Gerda Kegler
☎ 03521 4670; ☎ 03521 467 281
- Anzeigen: Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH

land GmbH
Auflage: 18 780 Exemplare
Satz und Layout: DDV Elbland GmbH
Druck: DDV Druck GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Verteilung: Medienvertrieb Meißen GmbH ☎ 03521 409330 und Auslagestellen

Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage der Stadt Meißen unter www.stadt-meissen.de hinterlegt. Die nächste Ausgabe des Meißner Amtsblattes erscheint am 19. Februar 2021. Anzeigen- und Redaktionsschluss hierfür ist am 3. Februar 2021.

Brennstoffe & Tiereinstreu

Lagerverkauf Hainichen
Mo.-Fr. 9-17⁰⁰, Sa. 9-11⁰⁰

Wir liefern auch an!

Holzbriketts ab 2,29€/10kg

Holzpellets ab 3,79€/15kg

Kaminholz ab 107€/Rm

BBQ-Pellets 4,49€/15kg

Tier-Einstreu ab 3,79€/15kg

Friedrich-G.-Keller-Siedl. 27a, Hainichen
Bitte beachten Sie die Maskenpflicht!
Verladung mit Gabelstapler oder per Hand möglich! Wir liefern mit Ladebordwand & Hubwagen.

Tel: 037207 - 65 56 87
www.Naturbrennstoffe.com

NATUR
BRENN
STOFFE
Kretschmann



Preise gültig bis 31.3.21

www.ipm-sv.de
ipm Kfz.-Sachverständige **GTÜ**

GTÜ KFZ-GUTACHTEN
www.KFZ-PRUEFSTELLE-MEISSEN.de
KFZ-Gutachten erforderlich?
Hauptuntersuchung fällig?
01662 Meißen • Fabrikstr. 6 • ☎ 03521-421 70 54
Mo.-Fr.: 09:00-12:00 und 15:00-18:00 Uhr • Sa.: 09:00-12:00 Uhr

Rat und Hilfe BEI EINEM STERBEFALL

gewährt Ihnen BESTATTUNGSWESEN

Rolf Beuhne

Hauptstraße 31 • 01640 Coswig
Telefon (0 35 23) 7 57 76 • Fax (0 35 23) 70 00 50

- ⇒ Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen
- ⇒ Lieferung von Särgen und Sargausstattungen
- ⇒ Überführungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes
- ⇒ Erledigung sämtlicher Formalitäten
- ⇒ Tag- und Nacht-Bereitschaft

ANTRAG ABGELEHNT?

Erhältlich unter:
www.ddv-lokal.de
Tel. 0351 4864-1827

Die DDV Lokale und SZ-Treffpunkte sind aktuell geschlossen. Telefonisch und online sind wir gern weiterhin für Sie da!



13,80 €

Michael Baczko & Peter Escher
ANTRAG ABGELEHNT?

Softcover | 128 Seiten
14,8 x 21 cm

Ihre Ansprechpartner für das
Amtsblatt erreichen Sie unter:

Telefon (0 35 21) 41 04 55 20

Telefax (0 35 21) 41 04 55 22

E-Mail tp.meissen@ddv-mediengruppe.de

Steinmetz P.Kaeßler

Günstige Grabmale

Fensterbänke · Treppen

August-Bebel-Str. 6 • 01662 Meißen

Tel. 0 35 21 - 73 32 87

seit 1919

Mit vollem Einsatz durchs Krisenjahr

Wie für viele andere war 2020 auch für die hiesigen kleinen und mittelständischen Baufirmen kein leichtes Jahr. Neben krankheitsbedingten Ausfalltagen, Quarantäne, Kinderbetreuung und Homeschooling kamen weitere Herausforderungen wie Schwierigkeiten mit Nachunternehmern und Ausfälle in den Lieferketten hinzu und brachten so manchen Betrieb an seine personellen Kapazitätsgrenzen. Störungen in Zeit- und Ablaufplänen ließen sich dadurch auch auf den städtischen Baustellen nicht immer vermeiden. „Umso bemerkenswerter ist es, mit welchem Engagement und mit welcher Leistungsbereitschaft unsere Meißner Handwerks- und Baubetriebe, auch unter diesen schwierigen Bedingungen, ihre Arbeit in hoher Qualität und in aller Regel auch termingerecht „abgeliefert“ haben“, so Dirk Herr, Leiter des Meißner Stadtbauamtes.

„Damit haben die hiesigen Firmen, wie schon oft in Krisenzeiten, ihr Potential, ihre Bedeutung für Meissen und ihre Ver-

bundenheit mit unserer Stadt unter Beweis gestellt.“

Bei allen noch im Jahr 2020 fertiggestellten Baumaßnahmen konnte die Stadt als Bauherr zudem von der bis Jahresende gültigen Mehrwertsteuersenkung von 19 auf 16 Prozent profitieren. So kam beispielsweise bei einem im 2. Halbjahr verbauten Investitionsvolumen von 400.000 Euro eine Kostenersparnis von 12.000 Euro zusammen, eine Summe, mit der die eine oder andere zusätzliche Reparatur oder Instandsetzung möglich wurde.

Und hier waren die Baufirmen im Auftrag der Stadt Meissen 2020 unter anderem unterwegs:

■ Nach Ende der Vegetationsperiode hat die Firma Melioration aus Meissen Beräumungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Korbitzbach (Ochsendrehe) und Knorrbach im Umfang von rund 18.000 Euro ausgeführt. In den Wintermonaten werden die Arbeiten der Gewässerunterhaltung unter anderem am Fürstengraben und am Langen Graben fortgesetzt.

■ Bereits Ende November konnten die Kanal- und Straßenbauarbeiten an der Vorbrücker Straße beendet werden. Übernommen hatte die Arbeiten die Firma Weber-Bau aus Großenhain.

■ Ebenfalls noch im November fertig waren auch Kreuzungsausbau und Gehwegerneuerung an der Zscheilaer Straße Ecke Melzerstraße, welche die Strabag, Gruppe Meissen für die Stadt ausgeführt hat.

■ Für rund 100.000 Euro hat die Strabag, Gruppe Meissen den Gehweg am Kalkberg saniert und verbreitert, am 21. Dezember war das Vorhaben beendet.

■ Pünktlich beendet wurde auch die Medienerneuerung der Meißener Stadtwerke am Kalkberg in einem ersten Bauabschnitt von der Winzerstraße bis zur Roten Gasse. Dabei sind auch die Leitungstrassen an Gehwegen und Fahrbahn wiederhergestellt worden. Für die rasche Fertigstellung dieser Baumaßnahme sorgten die Firma Tiefbau MTR und die Firma Swietelsky aus Meissen.

■ Letztere hat bis Anfang De-

zember zudem gemeinsam mit dem Unternehmen Pflasterbau Florian Mißbach den schadhafte Gehweg in der Dr. Donner Straße saniert, rund 11.000 Euro haben die Arbeiten gekostet.

■ Fußgänger in der Rauenthalstraße 91 bis 101 sind seit Mitte Dezember auf einem neuen Gehweg unterwegs. Gebaut hat ihn für rund 44.000 Euro das Bauunternehmen Hey.

■ Realisiert wurden zudem mehrere kleinere Einzelobjekte im Abwasserbereich, im Hausanschlusswesen und im Bereich der Schacht- und Kanalreparatur. So hat die Firma Reinhold in den letzten Wochen des alten Jahres zahlreiche Hausanschlüsse, unter anderem in der Bahnhofstraße, Leipziger Straße und Moritzstraße, erneuert.

■ Auf der Elbtalbrücke hat die Firma UNI-Elektro aus Meissen für rund 25.000 Euro die öffentliche Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Leuchten umgerüstet, das Vorhaben im Auftrag der Stadt erfolgte unter der Regie der Meißner Stadtwerke.

■ Eine Havarie an der Fahrbahn

Gasernberg hat die Firma Swietelsky rasch behoben, 7.000 Euro hat die Reparatur gekostet.

■ An der Dresdner Straße/S82 sind rechtzeitig vor Weihnachten die Medienerneuerungen der Meißener Stadtwerke beendet, so dass eine der wichtigsten Verkehrsadern zwischen Meissen und den umliegenden Orten wieder befahrbar ist.

■ Im Bereich ländlicher Wegebau entstand zwischen Auenstr. 11 und Ziegelstraße für rund 23.000 Euro eine neue Radwegverbindung, gebaut hat hier die Firma Pflasterbau Florian Mißbach.

Diese und weitere Maßnahmen sind, begünstigt durch das milde Winterwetter, pünktlich vor Weihnachten fertig geworden. Bauamtsleiter Dirk Herr betont: „Hierfür gebührt den ausführenden Unternehmen, deren Mitarbeitern, sowie den an Planung, Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung beteiligten Partnern, besonders unter den aktuellen schwierigen Rahmenbedingungen, Respekt und Anerkennung.“

Kalenderfrau Januar – Simone Kummerlów

„Wenn du aufgeben willst, denke darüber nach, warum du so lange durchgehalten hast.“

Nach 28 Jahren Tätigkeit im Pflegeheim Elsa Fenske in Dresden habe ich einen Neustart gewagt und bin seit Oktober 2019 Pflegedienstleiterin bei pro civitate im Alten- und Pflegeheim auf der Köhlerstraße.

Besondere Motivation und Unterstützung erhielt ich unter anderem durch die Selbsthilfegruppe Demenz, in der ich ebenfalls Mitglied bin.

Im Gegensatz zur Anonymität in Dresden sind die Lebensgeschichten der Bürger hier in Meissen für mich spannend und berührend.

Von manchem Meißner „Urgestein“ führen die Wege hier wieder zusammen.



Simone Kummerlów an ihrem Arbeitsplatz im Alten- und Pflegeheim pro civitate.

Foto: C. Hübschmann

Für unsere Stadt Meissen wünsche ich mir, dass es uns gelingt, junge Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen und dass un-

ser Haus in der Köhlerstraße weiterhin eine Begegnungsstätte für viele Generationen bleiben kann.

Meissen entdecken – das Preisrätsel

Wie gut kennen Sie Ihre Stadt? Wir haben uns aufgemacht und nach kleinen, spannenden Details gesucht, die unserer alltäglichen Wahrnehmung schnell entgehen. Wenn Sie wissen, wo sich das abgebildete Objekt befindet und was es damit auf sich hat, dann schreiben Sie unter dem Stichwort „Preisrätsel“ an: Stadt Meissen, Pressestelle, Markt 1, 01662 Meissen oder kontaktieren Sie uns per E-Mail (presse@stadt-meissen.de). Diesmal darf sich der Gewinner auf einen Überraschungspreis freuen.

Auflösung des letzten Rätsels: Das haben einige Leser gewusst. Zu sehen war ein Ausschnitt des Labyrinths mit Schiebeauto am



Foto: Stadt Meissen

Spielplatz am nördlichen Ende des Postgäßchens.



Dipl.-Ing. (FH)
Christian Zumpe
Handwerksmeister
Christian Haase

Nassauweg 5 · 01662 Meissen
Tel. 03521 72 80 55 · Fax 72 80 56
Funk 0172 - 3 51 00 45

- Heizungsanlagen
- Bäder
- Sanitäranlagen
- Solaranlagen
- Wärmepumpen
- Wartung an Heizungsanlagen
- Reparaturen

Städtisches Bestattungswesen Meissen GmbH



Meissen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft